Wie ist bei einem Sterbefall vorzugehen?

Bei einem Sterbefall in einer Wohnung ist sofort ein Arzt zur Vornahme der Leichenschau zu verständigen. Zur Anzeige eines Sterbefalles in einer Wohnung ist zunächst die Person verpflichtet, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat. Die Anzeige aller Sterbefälle hat spätestens am folgenden Werktag beim Standesamt in Mühldorf a. Inn, Weißgerberstr. 2, 2.0G, zu erfolgen. Wurde ein Bestatter dazu beauftragt, erledigt dieser die Anzeigeformalitäten.

Bei einem Sterbefall im Krankenhaus, oder in privaten bzw. öffentlichen Alten- und Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen wird die Sterbefallanzeige von deren Verwaltungen schriftlich erstellt. Die Sterbefallanzeige ist in diesem Fall vom Krankenhaus bzw. Altenheim abzuholen und zum Standesamt zur Beurkundung zu bringen (dies wird in der Regel vom beauftragten Bestatter erledigt).

Außer der vom Arzt ausgestellten Todesbescheinigung sind folgende Personenstandsurkunden vorzulegen:

- a) bei ledigen Verstorbenen die Geburtsurkunde
- b) bei verheirateten Verstorbenen einen Heiratsnachweis (Eheurkunde, Familienbuch). Wenn möglich auch eine Geburtsurkunde des Verstorbenen.
- c) bei geschiedenen oder verwitweten Verstorbenen eine beglaubigte Abschrift des Heiratseintrages der letzten Ehe mit dem Vermerk über Scheidung oder Tod des anderen Ehegatten .

Sind Scheidung oder Tod nicht im Heiratseintrag eingetragen, dann einen eigenen Nachweis über Scheidung oder Tod (also Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk oder Sterbeurkunde).

Für Leichenbesorgung und die Erledigung aller Formalitäten stehen Bestattungsinstitute zur Verfügung, die dem örtlichen Telefonbuch entnommen werden können.